

Berufshaftpflichtversicherung

für Treuhänder

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) gem. Art. 20 AVB

Rf: AVB PI Consultant ZCH 1.8.2014

Ausgabe 1.8.2014

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ergänzend die nachfolgend aufgeführten Berufsgruppen gemäss Art. 20 AVB:

Berufsgruppe E. Treuhänder

Versichert ist die Tätigkeit als Treuhänder.

20.E.1

Diese umfasst auch die Tätigkeit als:

20.E.1.1

Buchhalter;

20.E.1.2

Steuerberater;

Diese umfasst die Planung, Beratung und Optimierung von direkten und indirekten Steuern sowie Abgaben von natürlichen und juristischen Personen, ferner die Tätigkeit als Gutachter.

20.E.1.3

Immobilienverwalter bzw. Immobilien-treuhänder;

Immobilientreuhänder beinhaltet das kaufmännische, infrastrukturelle und technische Gebäudemanagement sowie das Flächenmanagement einschliesslich das Begründen und Verwalten von Stockwerkeigentum (Immobilienverwaltung).

Diese umfasst zusätzlich die Tätigkeit als:

- Verkäufer und Vermittler von Immobilien;
- Immobilienschätzer.

In Abänderung von Art. 7.24 AVB besteht Versicherungsschutz, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich für den Abschluss von neuen oder die Überprüfung bestehender Versicherungen bezüglich verwalteter Grundstücke und Liegenschaften beauftragt wurde und dem versehentlich nicht nachgekommen ist.

20.E.1.4

Vermögensverwalter/Anlageberater;

In Abänderung von Art. 7.11 AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche aufgrund eines Irrtums oder Versehens bei der Besorgung einer einzelnen Transaktion (Mistrade).

20.E.1.5

Trustee oder Protector von Treuhänderschaften und Trusts (in Abänderung von Art. 7.5 lit. b) AVB);

20.E.1.6

Unternehmensberater;

Versichert ist die betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung. Diese umfasst die Beratung in und Umsetzung von Unternehmensstrategie, Markt- und Branchenpositionierung sowie Organisation und Prozesse.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person keine alleinige, vom Auftraggeber unabhängige Entscheidungsbefugnis hat und die Gesamtverantwortung für die Umsetzung beim Auftraggeber verbleibt.

20.E.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich zusätzlich

20.E.2.1

auf die Tätigkeit als:

- Liquidator nach SchKG, hoheitlich eingesetzter Sachwalter sowie ausseramtlicher Konkursverwalter (in Abänderung von Art. 7.5 lit. e) AVB);
- Mitglied eines Gläubigerausschusses;
- Willensvollstrecker;
- Beistand;
- Finanz- und Vorsorgeplaner (soweit die versicherte Person mindestens über den eidgenössischen Fachausweis als Finanzplaner verfügt).

20.E.2.2

In Abänderung von Art. 7.11 AVB auf die Besorgung von bargeldlosen Überweisungen, die als Nebenverpflichtung zu einem einzelnen Mandat erfolgt.

20.E.2.3

In teilweiser Abänderung von Art. 7.12 lit. b) der AVB auf die Kosten der Kraftloserklärung und/oder Wiederherstellung aus dem Verlust von Wertpapieren, soweit der Verlust im Zusammenhang mit ihrer Ausstellung oder Vornahme einer anderen beruflichen Handlung mit ihnen erfolgt. Als Wertpapier gilt jede Urkunde im Sinne von Art. 965 OR.

20.E.3

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Tätigkeit als:

- Steuerberater von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen;
- Liquidator nach OR/ZGB;
- Liquidator, Sachwalter und ausseramtlicher Konkursverwalter von Publikumsgesellschaften sowie multinationalen Unternehmen.

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB:

20.E.4.1

Ansprüche im Zusammenhang mit Immobilienfinanzierung.

20.E.4.2

Ansprüche aus Überschreitung von Vorausschlägen, aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen.

20.E.4.3

Ansprüche infolge eigenmächtiger Überschreitung der mit Grundstücks- und Liegenschaftseigentümern vereinbarten Verwaltungskompetenzen.

20.E.4.4

Ansprüche im Zusammenhang mit:

- Schäden, die auf Wertschwankungen, Kursverluste und/oder ungenügende Rendite zurückzuführen sind;
- Garantiezusagen in Bezug auf den Erfolg der Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung;
- Irrtum oder Versehen betreffend die Seriosität und Professionalität von Dritten, denen Kundengelder anvertraut werden;
- mehrmaligem Abweichen vom Kundenauftrag;
- der grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung von im Portfoliovertrag resp. Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen;
- dem Vertrieb von Anlagefondsanteilen;

- der Einrichtung, Leitung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen ungeachtet, ob diese Ansprüche aus Organhaftpflicht- oder Auftragsrecht abgeleitet werden.

20.E.4.5

Ansprüche im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Revisor/Wirtschaftsprüfer oder Kontrollstelle.

20.E.4.6

Ansprüche im Zusammenhang mit der Beratung und Umsetzung im Umweltbereich. Ausgenommen ist die reine Beratung im Zusammenhang mit Umweltstrategien.

20.E.4.7

Ansprüche im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und Modifikation von Software.

20.E.4.8

Ansprüche, auf welche die Haftpflichtbestimmungen der USA oder Kanada zur Anwendung gelangen (in Ergänzung von Art. 8.1 AVB).

20.E.4.9

Ansprüche aus Schäden infolge unterlassener Absicherung von Währungsrisiken und Marktpreisen.

20.E.5

Obliegenheiten

20.E.5.1

Für Gutachten und Wertermittlungen von Immobilien besteht Versicherungsschutz nur, wenn folgende Klausel im Bericht enthalten ist:

«Verdeckte, nicht einsehbare oder nicht zugängliche sowie unter Putz liegende Bauteile und Installationen können bezüglich ihres Zustandes nicht untersucht und beurteilt werden.»

20.E.5.2

Die Vermögensverwaltung bzw. Anlageberatung muss gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung ausgeübt werden.

Die versicherten Personen haben die Standesregeln der massgebenden Berufsverbände (in der Schweiz: Verband Schweizerischer Vermögensverwalter, VSV, im Fürstentum Liechtenstein: Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, VuVL) zu befolgen.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den konkreten Kundenauftrag sowie die fehlerhafte Transaktion zu belegen.

20.E.5.3

Der Trustee/Protector ist verpflichtet, sich mindestens einmal pro Jahr nachweislich über die Entwicklung des Vermögens zu orientieren.